



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 29

Nummer 08

Datum 25.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 08 1. Änderungssatzung vom 21.02.2019 zur
Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 17.02.2017
- 09 Öffentliche Einladung zur ordentlichen
Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am
Dienstag, den 26.03.2019 um 19.30 Uhr in der
Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 48,
42799 Leichlingen.

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



08

1. Änderungssatzung vom 21.02.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 17.02.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966 ff.) hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 21.02.2019 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Abs. 1 wird ergänzt:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leichlingen (Rheinland), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leichlingen" vollzogen. Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen wird in den Bekanntmachungstafeln (Vitrinen) rechts neben dem Haupteingang des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen und auf der Homepage der Stadt Leichlingen unter: www.leichlingen.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen Dritte durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind, können im Amtsblatt der Stadt Leichlingen im Einzelfall gestattet werden.

Abs. 2 neu gefasst:

- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Beschlüssen gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW erfolgt durch mündliche oder schriftliche Information der in Leichlingen durch Redaktion oder Lokalberichterstatte vertretenen Zeitungen. Die Information obliegt dem Bürgermeister.

Neuer Abs. 3 (zuvor Abs. 2) und ergänzt:

- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch einen Aushang im Erdgeschoss des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 21.02.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.



Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.02.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

09

Jagdgenossenschaft Leichlingen

Öffentliche Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am

Dienstag, den 26.03.2019 um 19.30 Uhr

in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 48, 42799 Leichlingen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 20.03.2018
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Vorlage der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 01.04.2018 bis 31.03.2019
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
8. Feststellung des Betrages der Jagdpachtausschüttung für das Jagdjahr 2019/2020
9. Feststellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr vom 01.04.2019 bis 31.03.2020
10. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter
11. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
12. Neue Jagdpachtverträge ab 2020 – Entscheidung über Anzahl der Pächter je Bezirk
13. Verschiedenes



Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 21.02.2019

gez. Helmut Joest
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft